

NEWSLETTER

März 2004

S C H E L L E N B E R G W I T T M E R

Rechtsanwälte

Die neue Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern ("Swiss Rules")

Am 1. Januar 2004 ist die neue Internationale Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern ("Swiss Rules") in Kraft getreten. Die Swiss Rules wurden von den sechs grössten Schweizerischen Handelskammern, welche Dienstleistungen im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit anbieten, eingeführt (Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano und Zürich). Die neue Schiedsordnung ist ein wichtiger Markstein für die schweizerische Schiedsgerichtsbarkeit, da den Anwendern ein modernes und zugleich bewährtes Regelwerk zur Verfügung gestellt wird, welches für alle sechs beteiligten Handelskammern gleichermaßen gilt.

Die Swiss Rules finden sich auf folgender Website:
www.swissarbitration.ch

1 Entstehung der Swiss Rules

Die Vorarbeiten zum Entwurf der Swiss Rules begannen bereits Mitte der Neunziger Jahre. Die endgültige Fassung der Swiss Rules wurde in den Jahren 2001 bis 2003 von einer Arbeitsgruppe entworfen, welcher Vertreter der sechs genannten Handelskammern und weitere schweizerische Schiedsspezialisten angehörten.

Den Swiss Rules liegen die bewährten und weithin anerkannten UNCITRAL (United Nations Commission on International Trade Law) Arbitration Rules zugrunde. An diesen UNCITRAL Rules wurden zwei grundlegende Arten von Modifikationen vorgenommen. Erstens mussten die UNCITRAL Rules, welche für *ad hoc* Schiedsgerichte konzipiert sind, für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit angepasst werden. Zweitens wurden die UNCITRAL Rules aus dem Jahre 1976 modernisiert, um den neuesten Entwicklungen der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit Rechnung zu tragen. Die Folge waren sowohl gewisse Änderungen am Ursprungstext der UNCITRAL Rules als auch die Ergänzung durch ganz neue Bestimmungen. Auf die wichtigsten dieser Modifikationen und neuen Bestimmungen wird in den Ziffern 4 und 5 unten näher eingegangen.

Der Hauptgrund für die Verwendung der UNCITRAL Rules als Grundlage der neuen Swiss Rules war, den Parteien internationaler Schiedsverfahren eine vertraute und international anerkannte Verfahrensordnung zur Verfügung zu stellen. Auch wird den Parteien und Schiedsrichtern damit ermöglicht, die reichlich vorhandenen Kommentare und die bestehende Rechtsprechung zu den UNCITRAL Rules zu Rate zu ziehen. Eine vergleichende Version der Swiss Rules, in der die Änderungen zu den UNCITRAL Rules kursiv hervorgehoben sind, kann auf der oben genannten Website abgerufen werden.

2 Anwendungsbereich der Swiss Rules

Die Swiss Rules sind anwendbar, wenn eine Schiedsklausel oder ein Schiedsvertrag darauf verweist. Sie sind ferner in internationalen Schiedsverfahren anwendbar, wenn die Schiedsvereinbarung auf die Schiedsordnungen der Handelskammern Basel, Bern, Genf, Lausanne, Lugano oder Zürich verweist und die Einleitungsanzeige am oder nach dem 1. Januar 2004 eingereicht wurde. Schiedsklauseln, welche auf die früheren internationalen Schiedsordnungen der sechs teilnehmenden Handelskammern verweisen, führen mithin neu zur Anwendung der Swiss Rules, ausser wenn die Parteien die Weitergeltung der früheren Regelungen vereinbart hätten (Art. 1.1 und 1.3).

3 Institutionelle Aspekte

Die Swiss Rules wurden für die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit entwickelt. Für die Verwaltung, Überwachung und Unterstützung der Verfahren gemäss dieser neuen Schiedsordnung schufen die Handelskammern die sogenannte Schiedskommission und deren Ausschuss.

Die Schiedskommission setzt sich aus von den sechs Handelskammern bestellten, erfahrenen Praktikern der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zusammen. Sie ist insbesondere zuständig für die administrativen Dienstleistungen, welche die Swiss Rules den Benutzern zur Verfügung stellen.



Der Ausschuss der Schiedskommission setzt sich aus Mitgliedern der Schiedskommission zusammen, welche über ausgewiesene Erfahrung in der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit verfügen. Der Ausschuss verfügt über Entscheidungskompetenz bei besonders wichtigen Fragen, wie etwa bei Entscheidungen über die Ablehnung und Abberufung von Schiedsrichtern und, sofern notwendig, bei der Bestimmung des Schiedsortes. Zudem berät der Ausschuss die Schiedskommission auf Anfrage bei verfahrensrechtlichen Fragen, wie beispielsweise bei der Auslegung von unklaren Schiedsklauseln.

Die Rolle dieser institutionellen Organe im Rahmen der Swiss Rules ist eher bescheiden, besonders im Vergleich mit den anderen grossen Schiedsinstitutionen. Die Handelskammern wollten die Leitung und Gestaltung der Schiedsverfahren bewusst so weit als möglich dem Schiedsgericht und den Parteien überlassen. Die Rolle der Institution beschränkt sich auf die Erbringung jener administrativen Leistungen, welche zur Sicherstellung von Qualität und Effizienz nötig sind.

4 Übersicht über das Verfahren gemäss den Swiss Rules

Die Bestimmungen über den Ablauf des Schiedsverfahrens, speziell die Artikel 15 bis 37, lehnen sich eng an die UNCITRAL Rules an. In den folgenden Abschnitten werden deshalb vor allem die Hauptunterschiede und Neuerungen in den Swiss Rules erläutert. Hervorzuheben ist, dass die meisten Bestimmungen der Swiss Rules von den Parteien und Schiedsrichtern in gegenseitigem Einverständnis abgeändert werden können. Die Parteiautonomie im Bereich des Verfahrensablaufs ist ein wichtiger Eckpfeiler der Swiss Rules.

4.1 Schiedsort und -sprache

Die Parteien können einen beliebigen Ort in der Schweiz als Sitz des Schiedsgerichtes vereinbaren (Art. 1.2). Verweist die Schiedsvereinbarung lediglich auf die Schweiz als Schiedsort und nicht auf eine bestimmte Stadt, so bestimmt der Ausschuss der Schiedskommission den genauen Schiedsort unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände oder fordert das Schiedsgericht auf, den Schiedsort festzulegen. Um dies zu vermeiden, ist den Parteien mit Nachdruck zu empfehlen, in der Schiedsvereinbarung die schweizerische Stadt zu bezeichnen, wo der Sitz des Schiedsgerichtes sein soll.

Das Schiedsverfahren braucht allerdings nicht notwendigerweise am Sitz des Schiedsgerichts durchgeführt werden. Das Schiedsgericht und die Parteien können frei entscheiden, Verhandlungen, Beratungen usw. anderswo abzuhalten (Art.16.2-16.3).

Auch die Verfahrenssprache kann von den Parteien frei bestimmt werden. Andernfalls hat das Schiedsgericht darüber zu entscheiden (Art. 17). Es ist jedoch zu empfehlen, die Einleitungsanzeige in einer der Korrespondenzsprachen der

Handelskammern (Englisch, Deutsch, Französisch und Italienisch) einzureichen, weil die Kammern ansonsten eine entsprechende Übersetzung verlangen können (Art. 3.5).

4.2 Einleitungsverfahren

Eine Partei, welche ein Schiedsverfahren einleiten möchte, hat bei einer der sechs Handelskammern eine Einleitungsanzeige einzureichen (Art. 3.1-3.6). Die entsprechenden Adressen sind im Appendix A der Swiss Rules aufgeführt. Es ist empfehlenswert, die Einleitungsanzeige bei der Handelskammer am Sitz des Schiedsgerichtes einzureichen.

Die Antwort auf die Einleitungsanzeige ist gleichzeitig mit der Bestellung des Schiedsgerichtes, d.h. in einem frühen Stadium des Verfahrens zu erstatten. Grundsätzlich sind mit der Einleitungsantwort bereits etwaige Unzuständigkeitseinreden und Widerklagen zu erheben (Art. 3.7-3.10). Der frühe Zeitpunkt der Erstattung der Einleitungsantwort stellt einen bedeutenden Vorteil im Vergleich zu den UNCITRAL Rules dar, welche die Antwort der beklagten Partei erst nach Konstituierung des Schiedsgerichtes vorsehen.

Als weitere Modifikation der UNCITRAL Rules hat das Schiedsgericht in einem frühen Verfahrensstadium nach Anhörung der Parteien einen provisorischen Zeitplan zu erstellen (Art. 15.3). Die Parteien erhalten so eine klare Vorstellung über den zeitlichen Ablauf des Verfahrens.

4.3 Bestellung des Schiedsgerichtes

Gemäss Art. 6 der Swiss Rules steht es den Parteien frei, die Anzahl der Schiedsrichter zu vereinbaren (Einzelschiedsrichter oder Dreierschiedsgericht). Fehlt eine solche Vereinbarung, entscheidet darüber die Schiedskommission unter Berücksichtigung aller massgeblichen Umstände. Übersteigt der Streitwert den Betrag von CHF 1 Million nicht, wird die Streitsache gemäss den Vorschriften des sogenannten beschleunigten Verfahrens einem Einzelschiedsrichter zugewiesen (Art. 6.4 und 42.2; siehe Ziffer 4.6 unten).

Die Parteien können die Schiedsrichter frei bezeichnen. Die von den Parteien oder Mitschiedsrichtern designierten Schiedsrichter müssen von den Handelskammern bestätigt werden, wobei geprüft wird, ob die Unabhängigkeit der bezeichneten Personen gewährleistet ist (Art. 5). Diese Wahlmöglichkeit der Parteien ist ein wesentlicher Unterschied zur früheren Regelung in Zürich, wo die Zürcher Handelskammer die Einzelschiedsrichter oder Obmänner von einer bestehenden Liste auswählte.

Die Swiss Rules sehen ausdrücklich vor, dass die Schiedsrichter zu jeder Zeit unparteiisch und von den Parteien unabhängig sein und bleiben müssen (Art. 9). Bestehen berechnete Zweifel an der Unparteilichkeit und/oder

Unabhängigkeit eines Schiedsrichters, kann jede Partei ein Ablehnungsverfahren beim Ausschuss der Schiedskommission einleiten (Art. 10-14).

4.4 Verfahrenskonsolidierung; Mitwirkung von Drittparteien

Eine weitere Neuerung der Swiss Rules stellt die Regelung betreffend die Konsolidierung von Schiedsverfahren und die Mitwirkung von Drittparteien dar (Art. 4).

Laut Art. 4.1 können die Handelskammern ein neues Verfahren mit einem bereits hängigen Schiedsverfahren vereinen. In bestimmten aussergewöhnlichen Fällen können sogar Verfahren konsolidiert werden, bei welchen die Parteien nicht identisch sind. Beim Entscheid über die Konsolidierung von Verfahren haben die Handelskammern die Parteien und den Ausschuss der Schiedskommission anzuhören und alle relevanten Umstände zu berücksichtigen, so etwa den Zusammenhang zwischen den beiden Verfahren.

Art. 4.2 der Swiss Rules sieht vor, dass das Schiedsgericht die Teilnahme von Drittparteien an bereits hängigen Verfahren bewilligen oder anordnen kann. Diese Bestimmung wurde bewusst weit gefasst, um dem Schiedsgericht zu ermöglichen, massgeschneiderte Lösungen für den Einzelfall zu finden.

4.5 Zuständigkeit für Verrechnungseinreden

Als weitere Neuerung im Vergleich zu den UNCITRAL Rules erweitert Art. 21.5 der Swiss Rules die Zuständigkeit von Schiedsgerichten in Bezug auf Verrechnungseinreden. Gemäss dieser Bestimmung ist ein Schiedsgericht auch dann zur Beurteilung einer Verrechnungseinrede zuständig, wenn das Rechtsverhältnis, das der verrechneten Forderung zugrunde liegt, nicht unter die Schiedsvereinbarung fällt oder eine andere Schieds- oder Gerichtsstandsvereinbarung darauf Anwendung findet.

4.6 Beschleunigtes Verfahren

Eine weitere bedeutende Neuerung stellt die Möglichkeit der Durchführung eines beschleunigten Verfahrens dar (Art. 42). Das beschleunigte Verfahren kommt zum Zuge, wenn die Parteien es so vereinbaren sowie grundsätzlich bei allen Streitsachen, deren Streitwert den Betrag von CHF 1 Million nicht übersteigt.

Das beschleunigte Verfahren weist die folgenden Eigenschaften auf:

- I Die Kammern können für die Bestellung der Schiedsrichter kürzere Fristen festlegen;
- I die Anzahl der Rechtsschriften ist limitiert;
- I die Streitsache soll nach der Abhaltung von nur einer mündlichen Verhandlung zur Einvernahme von Zeugen und

Sachverständigen oder, sofern von den Parteien vereinbart, ausschliesslich auf der Grundlage von Urkundenbeweisen entschieden werden;

- I der Schiedsspruch ist innerhalb von sechs Monaten nach der Zusendung der Akten an das Schiedsgericht zu fällen;
- I der Schiedsspruch ist lediglich summarisch zu begründen (und die Parteien können ganz auf die Begründung verzichten);
- I übersteigt der Streitwert den Betrag von CHF 1 Million nicht, ist die Streitsache grundsätzlich einem Einzelschiedsrichter zuzuweisen.

4.7 Der Schiedsspruch, einschliesslich Auslegung und Berichtigung des Schiedsspruches

Die Swiss Rules sehen vor, dass der Schiedsspruch als am Schiedsort erlassen gilt (Art. 16.4). Da sich der Schiedsort immer in der Schweiz befindet, kommt das 12. Kapitel des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht mit seinen limitierten Möglichkeiten zur Ergreifung eines Rechtsmittels gegen einen Schiedsspruch vor Bundesgericht zur Anwendung.

Art. 31.1 der Swiss Rules ermächtigt den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes, den Schiedsspruch alleine zu erlassen, sofern keine Stimmenmehrheit unter den Schiedsrichtern zustande kommt. Dies ist als bedeutende Verbesserung gegenüber den UNCITRAL Rules zu werten, deren Pflicht zum Mehrheitsentscheid manchmal zu unbefriedigenden Kompromisslösungen oder zu einer Blockierung des Schiedsgerichtes führte.

Wie die UNCITRAL Rules sehen auch die Swiss Rules die Möglichkeit vor, eine Berichtigung, Auslegung oder Ergänzung des Schiedsspruches zu verlangen (Art. 35-37).

Im Gegensatz zu anderen institutionellen Schiedsordnungen, wie beispielsweise diejenige der ICC, sehen die Swiss Rules keine Überprüfung des Schiedsspruches durch die Institution vor.

4.8 Vertraulichkeit; Haftungsausschluss

Die Swiss Rules bestimmen ausdrücklich, dass die Parteien, die Schiedsrichter und alle anderen an einem Schiedsverfahren beteiligten Personen über sämtliche Entscheide, Verfügungen und eingereichte Dokumente Stillschweigen zu bewahren haben (Art. 43). Bei Streitverfahren, welche Geschäftsgeheimnisse betreffen, ist diese Bestimmung besonders wertvoll.

Art. 44.1 beschränkt die Haftung der Schiedsrichter und der Handelskammern auf Fälle vorsätzlicher Pflichtverletzung oder schwerwiegender Fahrlässigkeit. Weiter untersagt Art. 44.2 den Parteien, die Schiedsrichter oder Vertreter der Handelskammern in einem mit dem Schiedsverfahren zusammenhängenden Verfahren als Zeugen zu benennen. Diese Bestimmung soll



einer Besorgnis erregenden Entwicklung der letzten Zeit entgegen wirken.

5 Kosten

Eine der wichtigsten Ergänzungen der UNCITRAL Rules aufgrund der Anpassung an die institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit betrifft die Verfahrenskosten. Diese sind in den Art. 38-41 und in einer zugehörigen Kostenordnung geregelt (in Appendix B), die mit derjenigen der früheren Verfahrensordnung der Zürcher Handelskammer vergleichbar ist.

Von grosser Bedeutung ist, dass die Festlegung der Kosten dem Schiedsgericht überlassen ist. Im Gegensatz zu anderen Schiedsinstitutionen werden die Kostenaspekte des Verfahrens nicht von den Handelskammern bestimmt. Das Schiedsgericht legt die Höhe der Schiedsrichterhonorare und der administrativen Kosten innerhalb einer bestimmten Bandbreite selbst fest und trägt dabei dem Streitwert, der Schwierigkeit der Sache, der aufgewendeten Zeit und allen anderen massgebenden Umständen angemessene Rechnung. Vor Fällung eines Kostenentscheids hat das Schiedsgericht den Entwurf der Handelskammer zur Stellungnahme zu unterbreiten (Art. 40.4).

Das Schiedsgericht kann zur Sicherstellung der Kosten Vorschüsse verlangen, wobei etwaige Zinserträge den Parteien gutzuschreiben sind. Den Handelskammern ist jeweils eine Kopie solcher Aufforderungen zur Leistung von Kostenvorschüssen zuzustellen (Art. 41).

6 Qualitätskontrolle

Die Swiss Rules sehen verschiedene Mittel und Massnahmen vor, um den hohen Qualitätsstandard zu sichern, für welchen die schweizerische internationale Schiedsgerichtsbarkeit berühmt ist. Zu erwähnen sind beispielsweise die Überwachung der Konstituierung des Schiedsgerichtes und die Bestätigung von Schiedsrichtern durch die Handelskammern, die Durchführung des Einleitungsverfahrens über die Kammern, die Kostenüberwachung und die Erstellung eines Zeitplanes. Die Swiss Rules garantieren damit hohe Qualität und Effizienz und verhindern zugleich eine lästige und unerwünschte Einflussnahme durch die Schiedsinstitution.

7 Musterschiedsklausel

Parteien, welche die Anwendbarkeit der Swiss Rules vereinbaren möchten, ist zu empfehlen, in ihren schriftlichen Verträgen die folgende Musterschiedsklausel zu verwenden:

"Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, einschliesslich dessen Gültigkeit, Ungültigkeit, Verletzung oder Auflösung, sind durch ein Schiedsverfahren gemäss der Internationalen Schiedsordnung der Schweizerischen Handelskammern zu ent-

scheiden. Es gilt die zur Zeit der Zustellung der Einleitungsanzeige in Kraft stehende Fassung der Schiedsordnung.

Das Schiedsgericht soll aus ... (einem oder drei) Schiedsrichter(n) bestehen; [optional]

Der Sitz des Schiedsverfahrens ist ... (Ort in der Schweiz);

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist ... (gewünschte Sprache einfügen)."

8 Schlussfolgerung

Die Schweiz war schon immer eines der bedeutendsten weltweiten Zentren für internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit. Die neuen Swiss Rules eignen sich bestens dafür, diese Tradition weiterzuführen und die Bedeutung des Schiedsplatzes Schweiz sogar noch zu vergrössern. Parteien und Schiedspraktikern werden mit der neuen Schiedsordnung einheitliche, institutionelle Verfahrensregeln zur Verfügung gestellt, welche die Vorteile einer bewährten Verfahrensordnung (UNCITRAL Rules) mit zeitgemässen und modernen Eigenschaften vereinen. Die Wahl eines Schiedsverfahrens unter den Swiss Rules bringt die Parteien in den Genuss eines neutralen Schiedsplatzes mit einem modernen Schiedsrecht, welches eine wirkungsvolle, vorhersehbare und kostengünstige Streitbeilegung ermöglicht.

Kontakte

Sollten Sie Fragen betreffend diesen Newsletter oder die Schiedsgerichtsbarkeit im Allgemeinen haben, stehen Ihnen Ihre Kontaktperson bei Schellenberg Wittmer oder eine/r der folgenden Rechtsanwälte/innen gerne zur Verfügung:

I In Zürich:

GEORG VON SEGESSER NATHALIE VOSER
georg.vonsegesser@swlegal.ch nathalie.voser@swlegal.ch
ALEXANDER JOLLES
alexander.jolles@swlegal.ch

I In Genf:

GABRIELLE KAUFMANN-KOHLER ELLIOTT GEISINGER
gabrielle.kaufmann@swlegal.ch elliot.geisinger@swlegal.ch
LAURENT LEVY
laurent.levy@swlegal.ch

Löwenstrasse 19
Postfach 6333
CH-8023 Zürich
Tel. +41 (0) 1 215 5252
Fax +41 (0) 1 215 5200

15bis, rue des Alpes
Postfach 2088
CH-1211 Genf 1
Tel. +41 (0) 22 707 8000
Fax +41 (0) 22 707 8001

| www.swlegal.ch